

BGer 6B_1196/2016 vom 24. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1196_2016

FR: TF 6B_1196/2016 du 24 novembre 2016

IT: TF 6B_1196/2016 del 24 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich gegen den Beschluss des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 11. Oktober 2016. Andere der Beschwerde an das Bundesgericht zugängliche letztinstanzliche kantonale Entscheide im Sinne von Art. 80 Abs. 1 BGG wurden nicht vorgelegt.

E. 2

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft trat mit Beschluss vom 11. Oktober 2016 auf eine Beschwerde nicht ein, weil sie keine hinreichende Begründung enthielt. Das Bundesgericht könnte sich im vorliegenden Verfahren nur mit den Begründungsanforderungen der vor Vorinstanz eingereichten Beschwerde befassen. Dazu äussern sich die Beschwerdeführer indessen mit keinem Wort. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Offenbleiben kann unter diesen Umständen, ob die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 81 Abs. 1 lit. a BGG zur Beschwerde überhaupt legitimiert wäre.

E. 3

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern je zur Hälfte unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

E. 4

Da die Beschwerdeführer bereits mehrmals offensichtlich unbegründete Revisionsgesuche eingereicht haben, behält sich das Bundesgericht vor, offensichtlich unzulässige Eingaben in dieser Sache ohne Antwort und förmliche Behandlung abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.